

202. Münster den 8. Juni 1688. (B. 1. b. Sedis-Vac.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publikandum in Betreff der, nach geschehener Erledigung des bischöflichen Stuhles, durch Tod des Erzbischofen und Bischofen Max. Heinrich ic., angetretenen Landesregierung des stiftischen Domkapitels, nebst Befehl an die Beamten in allen vorkommenden Angelegenheiten die Verordnungen des Letztern zu gesinnen resp. zu gewärtigen.

Bemerk. Unter demselben Datum und am 30. Juni und 5. Juli ej. a. (A. 3. b.) hat das Domkapitel wegen des vorangezeigten Todesfalles ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen, täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags, und auch kirchliche Gebete während 6 Wochen, sowie eine Trauerfeierlichkeit in allen Landeskirchen, zum Gedächtniß des Verstorbenen und behufs glücklicher Wahl eines neuen Landesregenten befohlen.

203. Münster den 20. Juli 1688. (F. e. Revisions-

Ordnung.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Festsetzung einer fernerhin genau zu beachtenden Revisions-Ordnung für alle diejenigen appellationsfähigen Rechtsfälle, in welchen, zufolge der Geistlichen-Hofgerichts-Ordnung de 1651 (— unter Verzichtleistung auf das Appellationsrecht an die Reichsgerichte und auf anderweitige Rekurse —) von den bei dem geistlichen oder weltlichen Hofgericht in erster oder zweiter Instanz gefällten Urtheilen, die Berufung an die fürstliche Kanzlei gestattet ist; — wodurch die Formen und Fristen der Revisions-Einmittlung und Rechtfertigung, die, nach Erlegung von Sukkumbenzgeldern, anzuwendende Prozeßart und Ordnung, sowie die, nach statthaftem vorhergegangenem Sühneversuch, eintretende Fällungs- und Vollziehungs-Art der Revisions-Urtheile ic. ic. ausführlich vorgeschrieben werden.

Bemerk. Conf. die erneuerte Revisions-Ordnung vom 16. Juni 1697 und 10. Juni 1705, Nr. 228 d. C.

X 204. Münster den 24. Juli 1688. (A. 3. b. Handlung= ic. Bücher.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Nebst Festsetzung der Förmlichkeiten der Einrichtung und Führung der Rechnungs-Bücher der Kaufleute und anderer auf Rechnung arbeitender, borgender und handelsnder Gewerbtreibender und Handwerker, — welche Förmlichkeiten bei Strafe von 5 Goldg. nicht unterlassen werden dürfen, und in deren Ermanglung die geführte Annotation, für ein förmliches Kaufmannsbuch nicht geachtet, auch weder in= noch außerhalb Gerichtes als Beweismittel angesehen werden soll, — wird verordnet 1. daß künftig dergleichen förmlich eingerichteten Kauf= und Handels=Büchern dennoch nur für eine zweijährige Frist nach geschehener Ausnahme oder Borgung der Gegenstände, eine rechtliche Beweiskraft beimohnen soll; daß mithin spätestens 3 Monate nach Ablauf solchen Zeitraumes die Rechnung ausgezogen und von dem Schuldner anerkannt, oder gegen denselben gerichtlich eingeklagt werden müsse; und daß bei Forderungen der Kaufleute und Handwerker, für die zwei ersten Jahre der Zahlungs-Säumniß gar keine, dann aber 5 Procent Verzugszinsen berechnet werden dürfen; 2. daß die Larbücher der Advokaten, Aerzte, Apotheker, Procuratoren, Notarien, Sollicitanten und dergleichen Geschäftsleute, in bisheriger Weise eingerichtet und fortgeführt, und die Forderungen nach vollendetem Prozeß oder beendigter Krankheit des Schuldners wie früherhin eingemahnt und beigetrieben werden sollen; 3. daß endlich aber alle ältere Buchschuldbforderungen ohne Ausnahme, auf den Grund der früher üblichen Kaufmanns= und dergleichen Rechnungs=Bücher, nur noch während der nächsten fünf Jahre, klagbar sein sollen.

Bemerk. Durch Verordnung des Bischofen Friedrich Christian, d. d. Münster den 26. Aug. 1693 (A. 4. b.), sind die obigen Vorschriften bestätigt, erneuert und nur dahin erläutert worden: daß alle, vor und nach dem vorangezeigten Edikte de 1688 entstandene Buchschuldbforderungen, jeder Art, bis zum 31. December 1695, um so gewisser anerkannt oder gerichtlich eingefordert werden sollen, als desfalls nach Ablauf dieser, ferner unausstreckbaren Frist, den Handels=, Lar= und Rech=

nungs-Büchern, weder in- noch außerhalb Gerichts irgend eine Beweiskraft beigelegt werden darf und soll. (Conf. auch Nr. 380 und Nr. 500 d. S.)

(NB. Die in den oben angezeigten Edikten enthaltene Bestimmung, daß nach versäumter Recognition- oder Klage-Frist, es dem Gläubiger nicht gestattet werden soll: seinem Buch-Schuldner den Anerkennungs-Edict zu deferiren, ist (zufolge zuverlässiger Ermittlung) nicht zur Observanz gekommen, indem das weltliche Hofgericht immer darauf erkannt hat.)

205. Münster den 3. August 1688. (A. 3. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Anordnung eines kirchlich zu feiernden Landes-Dankfestes wegen der am 29. v. M. stattgefundenen Erwählung des seitherigen Dombachanten Herrn Friedrich Christian von Plettenberg zum Bischof zu Münster.

206. Münster den 26. October 1688. (B. 1. b. Fremde Werber.)

Friedrich Christian (von Plettenberg), Bischof zu Münster etc.

Wegen obwaltender kriegerischer Zeitumstände (Reichskrieg gegen Frankreich) wird jede fremde Kriegswerbung und der Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne landesherrliche Spezial-Erlaubniß, bei Güterconfiskations- und anderer peinlicher Leibesstrafe verboten, und soll gegen die in letzterer Beziehung entgegenhandelnden Unterthanen, Sequestration ihres gegenwärtig besitzenden und künftig zu erwartenden Vermögens verwirklicht, auch dieselben im Ergreifungsfall verhaftet, und an die nächste landesherrliche Garnison, nebst desfalliger Anzeige an den Landesherrn, abgeliefert werden.

Die von fremden Truppen, ohne diesseitige Bewilligung, geschehenden Einfälle und willkührlichen Einquartierungen in den stiftischen Grenzorten sollen, mittelst der zu requirirenden landesherrlichen Truppen und der auf-

zubietenden Land-Miliz, ohne vorherige Anfrage, mit Gewalt abgewehrt, die mißbräuchlich vorhandenen Nebenwege und Pässe zerstört, die Landstraßen und Landwehren besetzt, auch die Kirchspiele zu gegenseitiger Hülfe zur Abweh- rung feindlicher Invasionen entboten, und dabei von allen Civil- und Militair-Behörden schleunigst mitgewirkt werden.

Bemerk. Die Aufkauf- und Ausführung inländischer Pferde ist am 7. December 1688 (A. 4. b.), wegen obwaltenden eigenen Bedürfnisses bei Confiskations- u. a. Strafe verboten, und unterm 2. Februar 1689 (A. 4. b.) ein allgemeines Landes-Gebet um fernere Abwendung der drohenden Kriegsdrangsale angeordnet worden.

Das Verbot der fremden Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste ist fernerhin, am 9. Januar 1692 (A. 4. b.), 29. Januar 1693, 8. Januar 1710 (A. 5. b.) und 26. März 1718 erneuert worden.

207. Münster den 6. Juli 1690. (B. 1. b. Frauen-Klöster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

In den in der Diocese Münster vorhandenen Frauen-Klöstern, welche keine Clausur beachten und dazu herkömmlich nicht verpflichtet zu sein behaupten, dürfen, bis zur wirklichen Einföhrung einer strengen Clausur, fernerhin keine Novizzen aufgenommen, und die bereits als solche darin vorhandenen Individuen nicht eingekleidet werden.

Die Oberinnen der Klöster werden zur genau'n Beachtung dieser in päpstlichen Auftrage und aus bischöflicher Macht festgesetzten, auf das Kirchen-Concilium zu Trient und auf päpstliche Constitutionen gestützten Vorschrift angewiesen und deren Publikation von der Kanzel den sämtlichen Pfarrern befohlen.

208. Münster den 30. Januar 1691. (A. 4. b. Kassen-Assignationen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Die Inhaber der früherhin und später in Kriegs- und Friedenszeiten von der stiftischen Landshafts-Pfennings-